## Amente von Aniser; zu

Ir So of eph der Zwente von Gottes Gna-

den erwählter Kömischer Kaiser; zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in

Germanien, zu Jerusalem, Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, und Lodomerien, Erzherzog zu Desterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen, Groß-Herzog zu Toscana, Groß-Fürst zu Sieben-bürgen; Herzog zu Manland, zu Mantua, zu Parma 2c. Gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyroll, 2c. 2c.

ntbieten allen, und jeden Unsern treugehorsamsten Landesschäftanden, Obrigkeiten, Dominien, Unterthanen, und Wasalen, wessen Standes, und Würde sie sehen, Unsere Kaiserl. Königl. Landesfürstliche Gnade, und geben hiemit allergnädigst zu vernehmen.

Wasmassen auf die Frage: Ob ein geistliches Stift, als Obrigkeit ben Veräusserung eines unter dessen Herrschaft gehörigen unterthänigen Immobilis das Einstandrecht auszuüben berechtiget sepe? bereits durch ein Generale von 14. July 1753. in Böhmen, und Mähren gnädigst verordnet worden, daß, da verschiedene geistliche Stände, Kapituln, Stifter, Collegia, Klöster, und Gottes-häuser nach der unter 5ten Oktober 1669. ergangenen Inhibition namhaste Immobilia, unter andern auch viele unter ihren Jurisdictionen gelegene von Laicis sub certis censibus, aut Jure emphiteutico von undenklichen Jahren besessene Gründe ben derselben Versäusse

Pont John Genera

ausserung unter dem Prætext des Dominii Directi an sich gezohen haben, und diesfällige Contractus in ihren Grundbuchern vormerken lassen, alle derlen Acquisitionen für illegal erkläret, und ganglich unterfagt fenn follen.

Gleichwie Wir nun wollen, daß dieses Unfer allerhochste Gesat auch in Unferen übrigen Erblanden gleichmäßig beobachtet werde.

Also wird folches zu dem Ende hiemit allgemein bekannt gemacht, auf daß fich alle Unfere Eingangs gedachte geift = und weltliche Landesstände, Dominien, und Unterthanen, besonders aber alle diejenigen, die es auf einige Weise betreffen mag, hiernach pflichtschuldigst zu achten wissen mogen; dann hieran beschiehet Unser allergnabigster Wille, und Meinung. Gegeben in Unserer Landesfürstlichen Hauptstadt Laybach den 7ten July 1781.

Franz Abdam Graf v. Lamberg, Landesbauptmann.



innered the best being appeals conquities, therefriest

mandell in a training in a gold and the Colombia

necessited ecorden, dag, da perialections geill-

Collegia, Alogar, und Orthesa

Ad Mandatum Sacræ Cæfareo Regiæ Apost. Majestatis in Consilio Supremi Capitaneatus Ducatus Carand maliful and source niolia.

Paul Joseph Semen.